

Anlage 7

Gültig ab 1. April 2017

Familienzuschlag für Beamtinnen und Beamte (Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1 des Landes- besoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2 des Landes- besoldungsgesetzes)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 6	131,04	250,84
Besoldungsgruppen A 7 und A 8	129,48	247,88
übrige Besoldungsgruppen	134,34	251,34

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 119,80 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 118,40 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 117,00 Euro.

Für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind erhöht sich der Familienzuschlag

in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 6 um 368,70 Euro,
in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 um 364,33 Euro,
in den übrigen Besoldungsgruppen um 359,98 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,68 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 20,04 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

noch Anlage 7

Gültig ab 1. April 2017

Familienzuschlag für Anwärtnerinnen und Anwärtler*

(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 43 Absatz 1 des Landes- besoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 43 Absatz 2 des Landes- besoldungsgesetzes)
Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	129,48	247,88
übrige Besoldungsgruppen	135,98	254,38

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 118,40 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 364,33 Euro.

Erhöhungsbetrag für die Besoldungsgruppe A 5:

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 6,60 Euro, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in der Besoldungsgruppe A 5 um 19,80 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

*Soweit in dieser Tabelle der Begriff "Besoldungsgruppe" verwendet wird, ist darunter die Besoldungsgruppe des Eingangsamtes, in das die Anwärtlerin oder der Anwärtler nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt, zu verstehen.